



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-17197

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 47 / 12 vom 27. September 2012

Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Linguistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 27. September 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Linguistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 27. September 2012

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb 07/12) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Studium Generale erstreckt sich aufgrund seiner inhaltlichen Beschaffenheit über mehrere Semester.“
2. § 7 Abs.3 erhält folgende Fassung:
„Ebenfalls zum Kernbereich gehören sprachpraktische Module im Umfang von 12 Leistungspunkten. Diese gliedern sich in die beiden Module "Sprachpraxis A" und "Sprachpraxis B" mit je 6 Leistungspunkten. In diesen Modulen können die Studierenden jeweils zwischen allen Fremdsprachen außer Englisch, Französisch und Spanisch wählen. In jedem Modul belegen die Studierenden Kurse in jeweils einer Sprache. Die beiden Kurse bauen aufeinander auf. Im Modul "Sprachpraxis B" muss die gewählte Sprache typologisch unterschiedlich zu der Sprache im Modul "Sprachpraxis A" sein.“
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Linguistik werden die fachwissenschaftlichen Module der Linguistik mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Modulprüfung wird durch
 - Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)
 - Klausur (60-90 Minuten Länge) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min. Länge) im Anschluss an eine Veranstaltung des Moduls erbracht und wird benotet.
- (3) Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und wird grundsätzlich im Anschluss an eine Veranstaltung im Umfang von 6 LP abgelegt. In der Modulprüfung werden die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema. Näheres wird in den Beschreibungen des jeweiligen Moduls geregelt.
- (4) In den sprachpraktischen Modulen findet eine Modulprüfung in Form einer Klausur im Umfang von 60-90 Minuten statt. Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und wird im Anschluss an den zweiten Sprachkurs abgelegt. In der Modulprüfung werden die Inhalte und Kompetenzen des gesamten Moduls zum Thema.
- (5) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird

spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können.

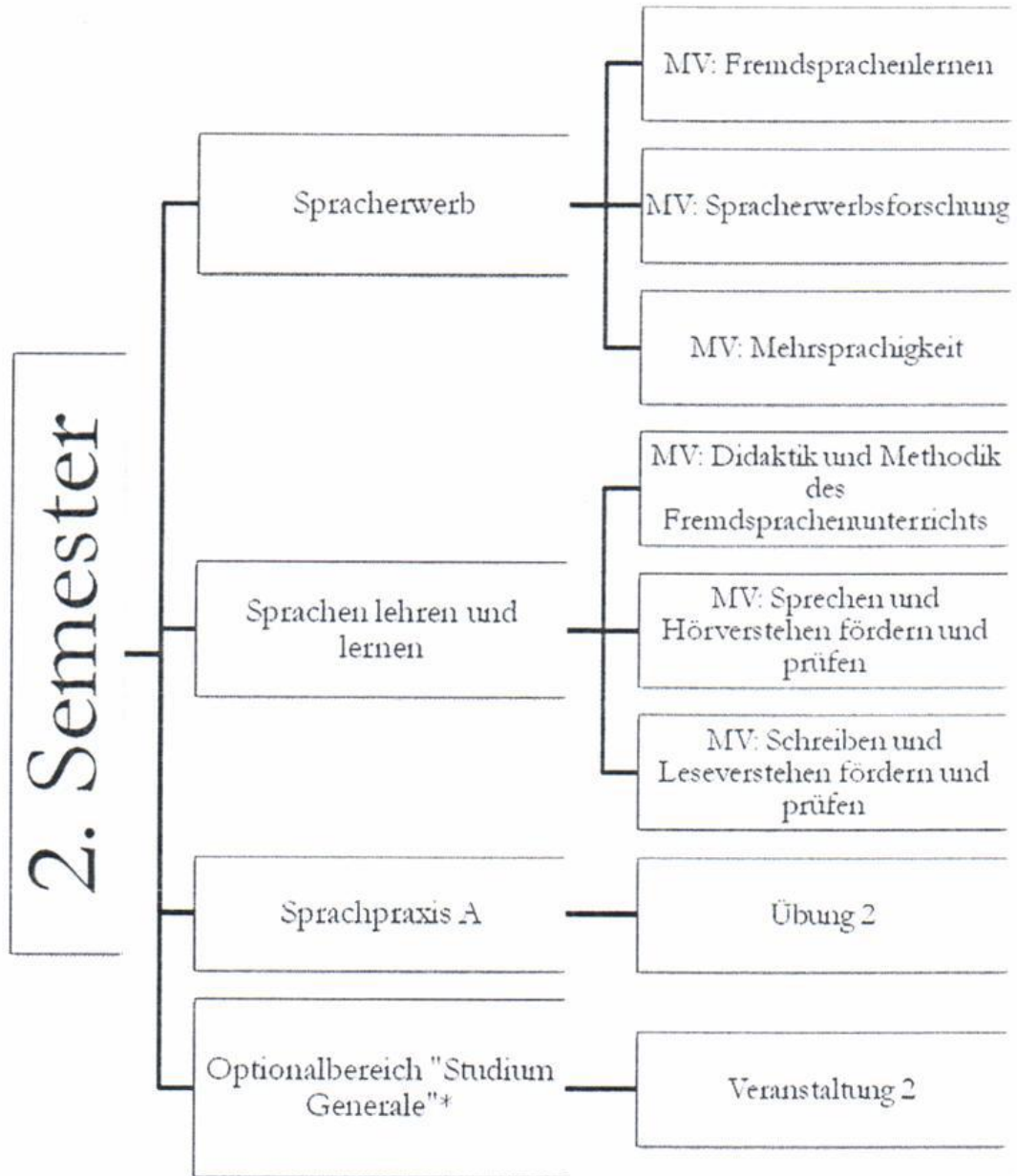
- (6) Voraussetzung für die Vergabe der in den Modulen vorgesehenen ECTS-Punkte ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls durch das Bestehen der Modulprüfung sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den Veranstaltungen eines Moduls setzt die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Studienleistungen können erbracht werden
 - durch eine oder mehrere Kurzklausuren
 - Protokoll
 - Referat oder
 - Portfolio
- (7) Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen und die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (8) Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen sowie das Masterkolloquium.
- (9) Die in den Modulen des Optionalbereichs erbrachten Teilprüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Jede Veranstaltung des Studium Generale im Umfang von 3 LP muss mit einer mindestens ausreichenden Leistung abgeschlossen werden.
- (10) Für die insgesamt sechs Wochen berufsbezogene Praktika, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Bericht, werden 12 LP vergeben.
- (11) Prüferinnen und Prüfer sind alle Lehrenden der Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (12) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben. Im Sinne einer Rücktrittsmöglichkeit wird auf § 16 Abs. 2 verwiesen.
- (13) Bei den Prüfungsleistungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass in den jeweiligen Fachgebieten ein solides Grundwissen erworben wurde, so dass sie in begrenzter Zeit und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

- (14) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die von Lehrenden im Sinne des § 10 Abs. 1 sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern, die selbständige und eigenverantwortliche Lehraufgaben wahrnehmen, abgehalten werden.
- (15) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Fehlversuche in Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen werden nicht angerechnet.“
- b) In Abs. 7 werden die Worte „die Zahl der Prüfungsversuche und“ gestrichen.
5. In § 17 wird der Abs. 6 gestrichen.
6. Die Modulübersicht erhält folgende Fassung in Bezug auf die Sprachpraxis:

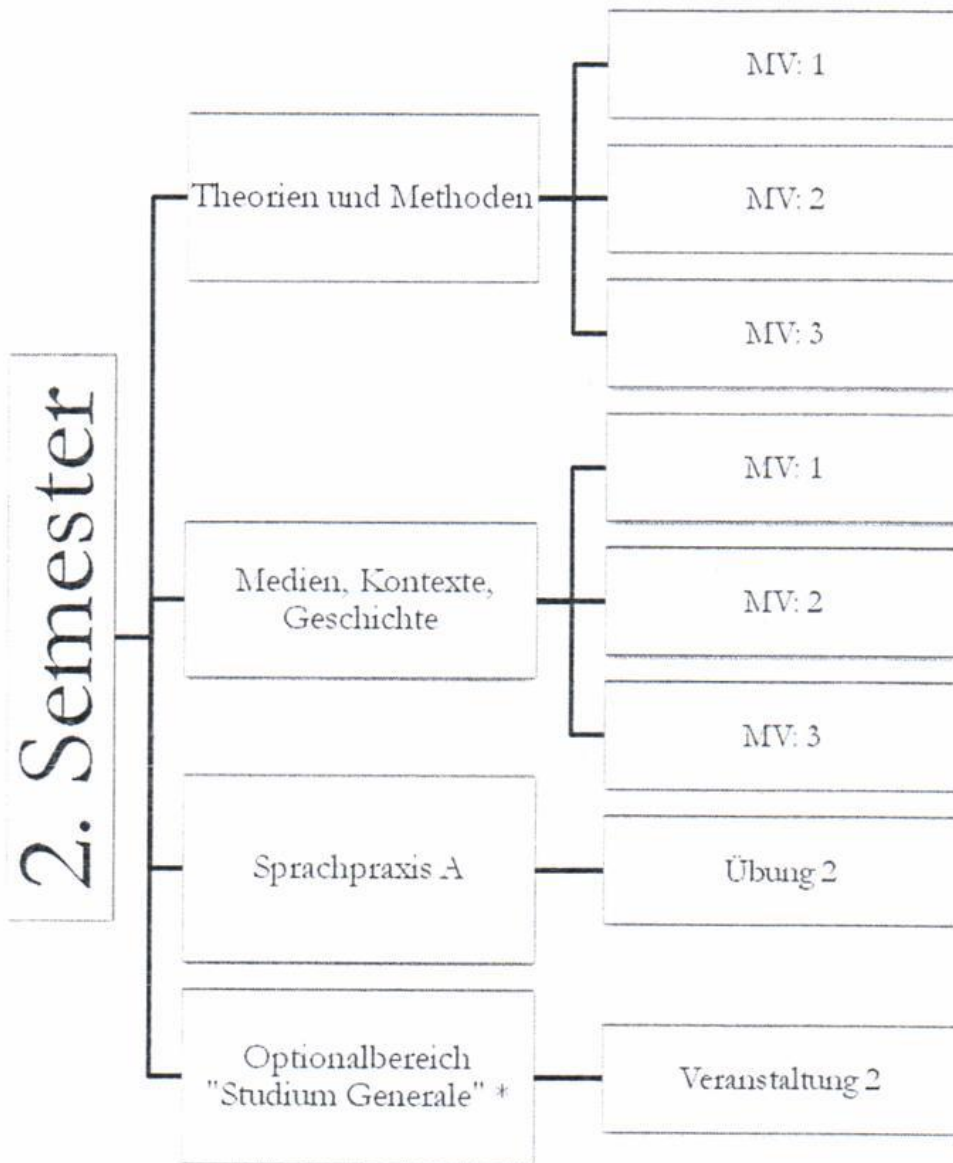
Module	Veranstaltungsart	Arbeitsaufwand (h)	LP	P/ WP	Studien Semester
Sprachpraxis A		180	6		
Übung 1	Ü	90		WP	1.-2. Semester
Übung 2	Ü	90		WP	
Sprachpraxis B		180	6		
Übung 1	Ü	90		WP	3.-4. Semester
Übung 2	Ü	90		WP	

7. Die curriculare Struktur erhält folgende Fassung:

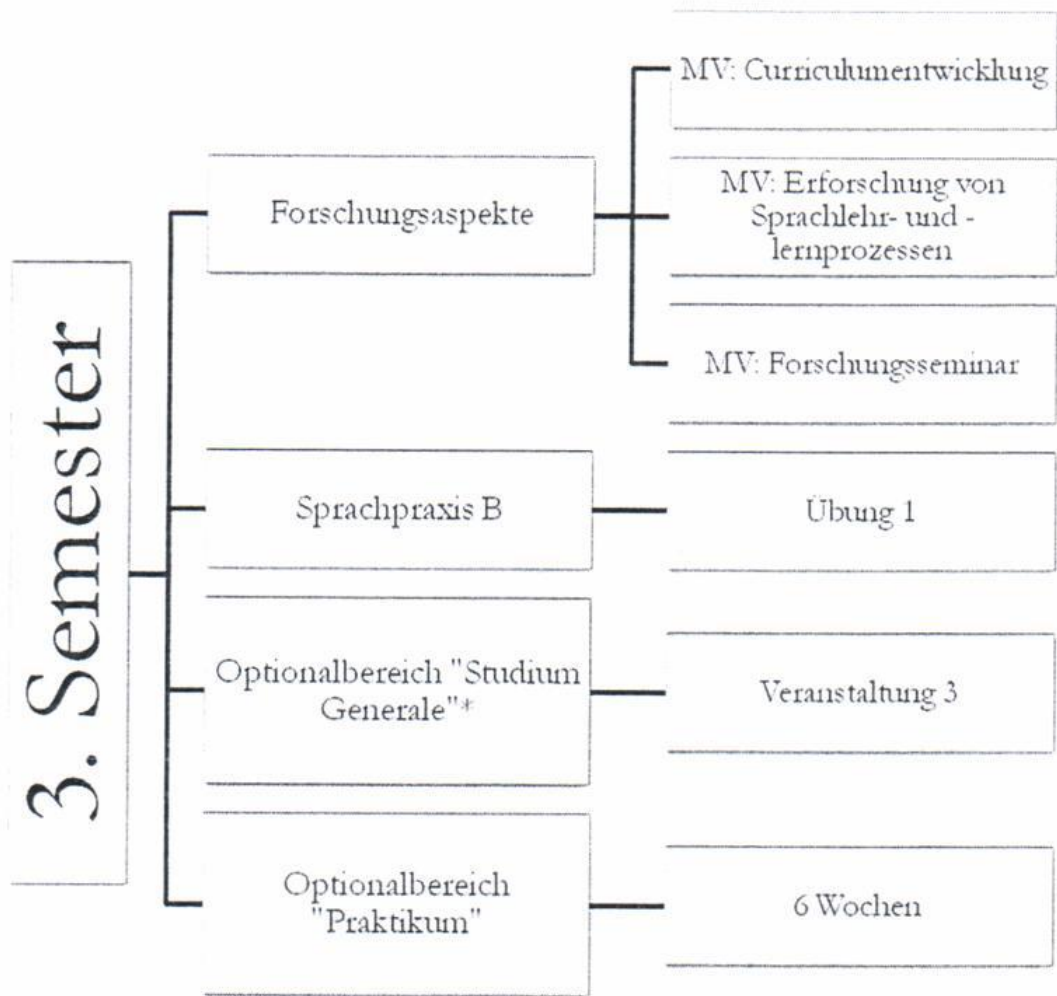
Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse



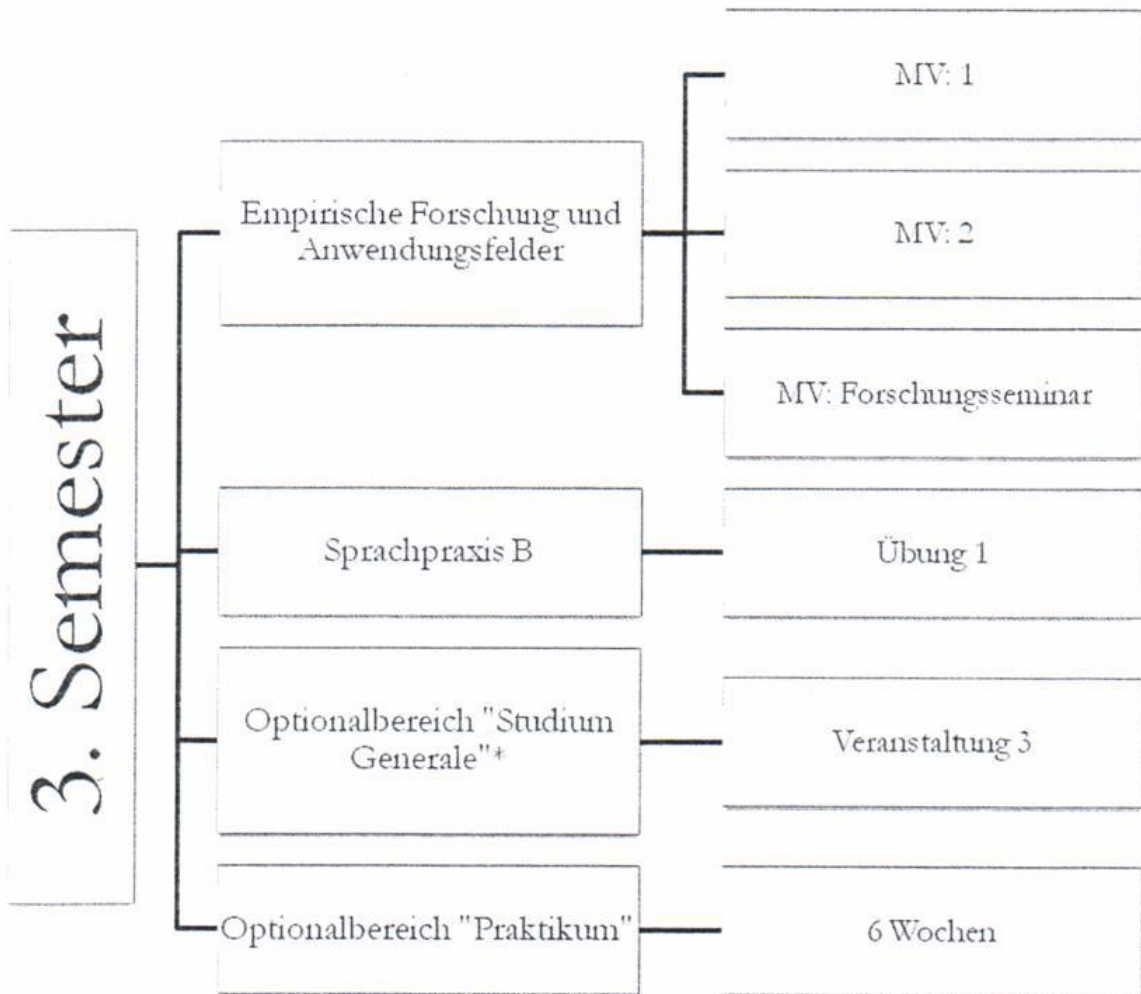
Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse

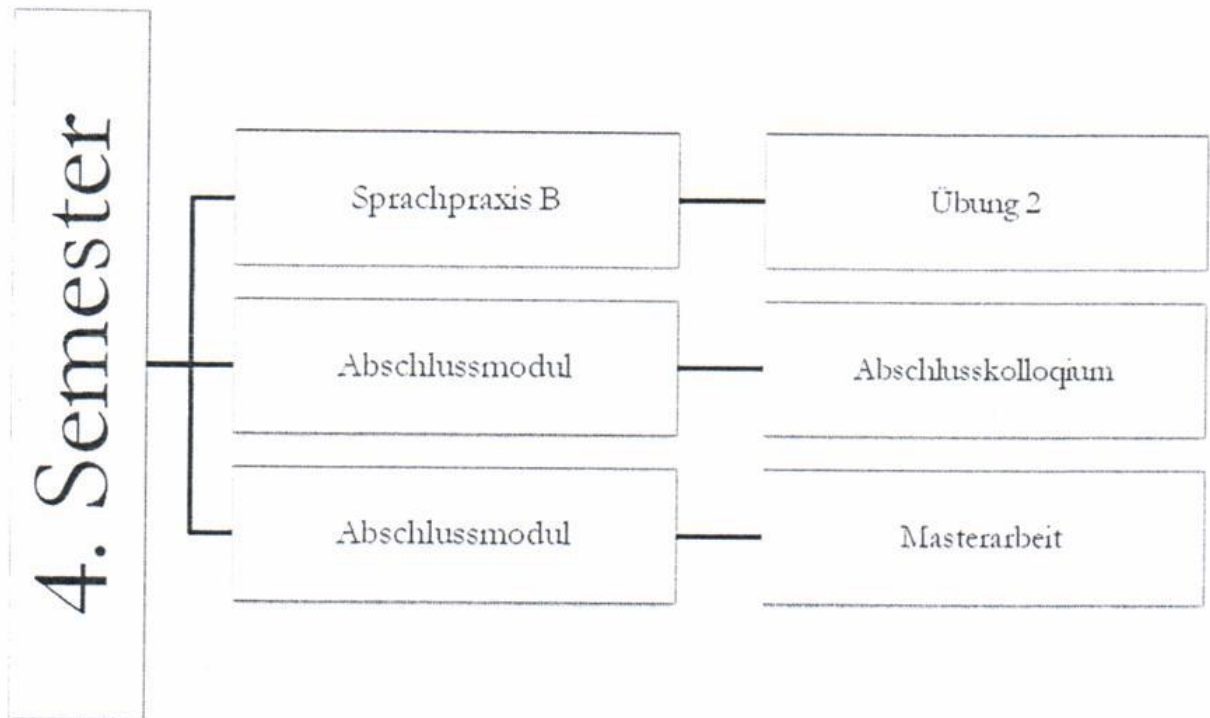


Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse



Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse





* Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen des Moduls "Studium Generale" in der curricularen Struktur des Studiengangs, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieses Moduls ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung für den MA Linguistik können auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

8. Der Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan

(in Verbindung mit dem Schwerpunkt „Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse“)

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
1. Sem.	Linguistische Grundlagen A	MV: Wort	180	
	Linguistische Grundlagen A	MV: Satz	180	
	Linguistische Grundlagen B	MV: Text, Gesprächsanalyse	180	
	Linguistische Grundlagen B	MV: Varietäten	180	
	Sprachpraxis A	Übung 1	90	
	Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 1	90	900
2. Sem.	Spracherwerb	MV:1	90	
	Spracherwerb	MV:2	90	
	Spracherwerb	MV:3	180	
	Sprachen Lehren u. Lernen	MV: 1	90	
	Sprachen Lehren u. Lernen	MV: 2	90	
	Sprachen Lehren u. Lernen	MV: 3	180	
	Sprachpraxis A	Übung 2	90	
	Optionalbereich " Studium Generale"*	Veranstaltung 2	90	900

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
3. Sem.	Forschungsaspekte	MV: 1	90	
	Forschungsaspekte	MV: 2	90	
	Forschungsaspekte	MV: 3	180	

	Sprachpraxis B	Übung 1	90	
	Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 3	90	
	Optionalbereich "Praktikum"		360	900
4.Sem.	Sprachpraxis B	Übung 2	90	
	Abschlussmodul	Masterkolloquium	90	
	Abschlussmodul	Masterarbeit		900

* Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen des Moduls "Studium Generale" in der curricularen Struktur des Studiengangs, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieses Moduls ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung für den MA Linguistik können auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

Studienverlaufsplan

(in Verbindung mit dem Schwerpunkt „Text- und Kommunikationsanalyse“)

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
1. Sem.	Linguistische Grundlagen A	MV: Wort	180	
	Linguistische Grundlagen A	MV: Satz	180	
	Linguistische Grundlagen B	MV: Text, Gesprächsanalyse	180	
	Linguistische Grundlagen B	MV: Varietäten	180	
	Sprachpraxis A	Übung 1	90	
	Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 1	90	900
2. Sem.	Theorien und Methoden	MV:1	90	
	Theorien und Methoden	MV:2	90	
	Theorien und Methoden	MV:3	180	
	Medien, Kontexte, Geschichte	MV: 1	90	

	Medien, Kontexte, Geschichte	MV: 2	90	
	Medien, Kontexte, Geschichte	MV: 3	180	
	Sprachpraxis A	Übung 2	90	
	Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 2	90	900
Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
3. Sem.	Empirische Forschung und Anwendungsfelder	MV: 1	90	
	Empirische Forschung und Anwendungsfelder	MV: 2	90	
	Empirische Forschung und Anwendungsfelder	MV: 3	180	
	Sprachpraxis B	Übung 1	90	
	Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 3	90	
	Optionalbereich "Praktikum"		360	900
4.Sem.	Sprachpraxis B	Übung 2	90	
	Abschlussmodul	Masterkolloquium	90	
	Abschlussmodul	Masterarbeit		900

* Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen des Moduls "Studium Generale" in der curricularen Struktur des Studiengangs, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieses Moduls ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung für den MA Linguistik können auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

Der Studienverlaufsplan gilt als Empfehlung und als Orientierung und kann individuell anders zusammengestellt werden.

9. Das Modulhandbuch wird wie folgt geändert:

- a) das Modul „Sprachpraxis“ wird durch die Module „Sprachpraxis A“ und „Sprachpraxis B“ ersetzt.

b) Das Modul „Sprachpraxis A" erhält folgende Fassung:

Sprachpraxis A					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
6.1	180 h	6	1.-2. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	a) Übung 1 (z.B. Italienisch I; Chinesisch I)			2 SWS / 30 h	120 h
	b) Übung 2 (z.B. Italienisch II; Chinesisch II)			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen in diesem Modul Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache außer Englisch, Französisch und Spanisch erwerben. Dieses umfasst Grundfertigkeiten in den Bereichen Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben und den Aufbau eines Basiswortschatzes sowie eine erste Erweiterung dieser elementaren Kompetenzen im Aufbaukurs. Die Sprachkurse, die in diesem Modul belegt werden, erreichen ein nach dem Europäischen Referenzrahmen klar definiertes Endniveau. 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung einer ersten kommunikativen Kompetenz in der gewählten Fremdsprache sowie die Erweiterung dieser elementaren Kompetenz. Grundlegende Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation 				
3	Inhalte				
	In diesem Modul können Kurse in einer Fremdsprache außer Englisch, Französisch und Spanisch belegt werden. Die Studierenden belegen zwei aufeinander aufbauende Kurse in einer bestimmten Sprache. Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Sprache aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Sprachkurse auszuwählen (z.B. Arabisch, Chinesisch, Finnisch, Italienisch, Koreanisch, Niederländisch, Schwedisch).				
4	Lehrformen				
	Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).				
5	Gruppengröße				
	Übung: 30 TN				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Nur in diesem Studiengang				

7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 60-90 Minuten und wird im Anschluss an den zweiten Sprachkurs abgelegt. In der Modulprüfung werden die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema.
9	Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Dr. Sigrid Behrent
11	Sonstige Informationen Sprachkurse, die nicht an der Universität Paderborn bzw. an einer Partner-Universität belegt werden, müssen vom hiesigen Zentrum für Sprachlehre anerkannt werden. Die gewählte Sprache muss typologisch unterschiedlich zu der Sprache im Modul „Sprachpraxis B“ sein.

c) Das Modul "Sprachpraxis B" erhält folgende Fassung:

Sprachpraxis B					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 6.2	180 h	6	1.-2. Sem.	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	a) Übung 1 (z.B. Finnisch I; Koreanisch I)			2 SWS / 30 h	120 h
	b) Übung 2 (z.B. Finnisch II, Koreanisch II)			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen in diesem Modul Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache außer Englisch Französisch und Spanisch erwerben. Dieses umfasst Grundfertigkeiten in den Bereichen Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben und den Aufbau eines Basiswortschatzes sowie eine erste Erweiterung dieser elementaren Kompetenzen im Aufbaukurs. Die Sprachkurse, die in diesem Modul belegt werden, erreichen ein nach dem Europäischen Referenzrahmen klar definiertes Endniveau. 				

	<p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer ersten kommunikativen Kompetenz in der gewählten Fremdsprache sowie die Erweiterung dieser elementaren Kompetenz. • Grundlegende Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation
3	<p>Inhalte</p> <p>In diesem Modul können Kurse in einer Fremdsprache außer Englisch, Französisch und Spanisch belegt werden. Die Studierenden belegen zwei aufeinander aufbauende Kurse in einer bestimmten Sprache. Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Sprache aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Sprachkurse auszuwählen (z.B. Arabisch, Chinesisch, Finnisch, Italienisch, Koreanisch, Niederländisch, Schwedisch).</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Übung: 30 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Nur in diesem Studiengang</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 60-90 Minuten und wird im Anschluss an den zweiten Sprachkurs abgelegt. In der Modulprüfung werden die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema.</p>
9	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r</p> <p>Dr. Sigrid Behrent</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Sprachkurse, die nicht an der Universität Paderborn bzw. an einer Partner-Universität belegt werden, müssen vom hiesigen Zentrum für Sprachlehre anerkannt werden. Die gewählte Sprache muss typologisch unterschiedlich zu der Sprache im Modul „Sprachpraxis A“ sein.</p>

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. September 2012 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium am 26. September 2012.

Paderborn, den 27. September 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**